



## **Merkblatt: Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulbedarf**

Hrsg.: Landratsamt München - Sozialhilfe und Wohnungswesen  
Stand: März 2012

### **ALLGEMEINES**

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

### **ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND?**

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Wohngeld

### **WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?**

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### **WAS GEHÖRT ZUM PERSÖNLICHEN SCHULBEDARF?**

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

### **WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?**

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**.

Wer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld dagegen müssen einen gesonderten Antrag stellen.**

## **WAS IST ZU BEACHTEN?**

**Auf Verlangen** des Landratsamtes München ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Leistung handelt, kann das Landratsamt München Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.